

Test-Richtlinien Europäische Schule Frankfurt

Kontext der Test-Richtlinien

In Übereinstimmung mit der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen, 43. Auflage, 201 4-02-D-1 4-de-3, Kapitel XV, Lehrpläne, Abschnitt B Punkt 2, erkennen die Test-Richtlinien folgendes an:

„Für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen gilt grundsätzlich der Doppelauftrag der Schule, sowohl Unterrichts- als auch Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Dabei verweist der Begriff „Unterricht“ vorrangig auf die Vermittlung von Kenntnissen, Einsichten und Fähigkeiten: In der Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen und Gegenständen der einzelnen Unterrichtsfächer sollen die Schüler lernen, bestimmte Sachverhalte, Probleme, Lösungsmöglichkeiten und Erkenntnisse zu erfassen, darzustellen, zu deuten, zu bewerten und anzuwenden.“

Daher folgt die Bewertung an der Europäischen Schule Frankfurt der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen, 43. Auflage, 201 4-02-D-1 4-de-3, Kapitel XV, Lehrpläne, Abschnitt B Punkt 3 bezüglich der Bewertung der Lernergebnisse:

„Die Beurteilung kann formativ oder summativ vorgenommen werden. Die formative Beurteilung ist ein kontinuierlicher Prozess. Sie sollen über den Stand des Lernprozesses der Schüler informieren. Sie sollen auch Grundlage für die weitere Förderung der Schüler sein und spielen eine wichtige Rolle für Schüler, Erziehungsberechtigte und Schule bei der Beratung über den Bildungsgang der Schüler. Die Lernerfolgsüberprüfungen müssen nicht in jedem Fall mit benoteter Leistungsbewertung verbunden sein und dürfen keinen sanktionierenden Charakter haben, sondern sollen Leistung beurteilen, den Schülern die Selbsteinschätzung ermöglichen und sie zu Leistungen motivieren. Für die Lehrkräfte sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, Zielsetzung, Methoden und Ergebnisse ihres Unterrichts zu überprüfen. Mit dieser pädagogischen Zielsetzung der Lernerfolgsüberprüfung verbinden sich folgende Grundsätze der Leistungsbewertung:

- werden alle Leistungen, die aufgrund der im Lehrplan ausgewiesenen Ziele zur Beurteilung unterliegen. Die Leistungen umfassen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Leistungsbewertungen beziehen sich auf das im Unterricht Vermittelte, Gelernte und Geübte.
- Bewertet werden alle von den Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, d.h. mündliche und schriftliche Beiträge, Klassenarbeiten und gegebenenfalls praktische Leistungen.
- Leistungsbewertung setzt voraus, dass die Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in ihrem Anspruch und in ihrem Umfang kennen zu lernen und sich auf sie vorzubereiten.
- Die Bewertung ihrer Leistungen muss für die Schüler - auch im Vergleich mit den Mitschülern derselben Sprachabteilung oder anderer Sprachabteilungen – transparent sein. Dies setzt Koordination zwischen den Lehrkräften derselben und anderen Sprachabteilungen voraus, um die Vergleichbarkeit zu ermöglichen.“

Die Test-Richtlinien beziehen sich daher auf die summative Bewertung, im Besonderen auf die sogenannten **B-Tests**.

Summative Bewertung an der Europäischen Schule Frankfurt

Der Test-Zyklus folgt den Anforderungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, 2014-03-D-14-de-5, Artikel 59 zur Beurteilung. Darüber hinaus gilt:

1. Alle Schulklassen werden mindestens eine Woche im Voraus über einen anstehenden formalen summativen Test informiert.
2. In den Klassenstufen S1-S4 sollten nicht mehr als **4** Tests innerhalb einer Woche geschrieben werden. Die betrifft jedoch nicht Nachschreibe-Tests.
3. In S4 L1 werden zentrale Tests zeitgleich über alle Sektionen geschrieben. An diesem Tag sollte kein weiterer B-Test in der S4 stattfinden.
4. Mit Ausnahme der formalen offiziellen Examen in S5, S6 und S7 sollten die Schüler nicht mehr als einen Test pro Tag schreiben.
5. Alle Testtermine sind von den Lehrern zentral zu erfassen, um Überschneidungen und übermäßige Belastung durch Tests zu vermeiden – aktuell auf einer Wandtafel im Lehrerzimmer.
6. Tests müssen, wie obenstehend erläutert, im Einklang mit dem Lehrplan des entsprechenden Faches bewertet und umgehend an die Schüler zurückgegeben werden.
7. Ergebnisse offizieller Examen sollten zeitnah mit den Schülern besprochen werden.
8. In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, 2014-03-D-14-de-5, Artikel 31 sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler dafür verantwortlich, die Tests und Prüfungsunterlagen, oder eine Kopie von selbigen, zu archivieren. Dies gilt nicht für die offiziellen Semester Prüfungen in den Klassenstufen S5 und S6, welche entsprechend der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, 2014-03-D-14-de-5, Artikel 11 f. von der Schule zu archivieren sind.
9. Die Lehrer fordern von den Schülern, eine Unterschrift der gesetzlichen Vertreter auf dem Test vorzuzeigen, um sicherzugehen, dass Punkt 6 befolgt wird. Dies gilt im Besonderen für Tests, welche mit 6 oder niedriger benotet wurden.

Richtlinien für versäumte Tests

1. Schüler:

Sollte die Abwesenheit eines Schülers während eines B-Tests oder einer Klassenarbeit (S1-S3) durch ein ärztliches Attest entschuldigt sein, so sollte er/sie den Test nachschreiben.

2. Fachlehrer:

Der Fachlehrer informiert den zuständigen Erziehungsberater zeitnah über Namen und Klasse des abwesenden Schülers. Des Weiteren müssen sie die nötigen Testmaterialien für den fehlenden Schüler vorbereiten. Nachschreibetests sollen vergleichbar, aber nicht identisch mit den Originaltest sein. Falls die Abwesenheit nicht entschuldigt ist, so kann der versäumte Test mit 0 Punkten bewertet werden.

3. Erziehungsberater:

Der zuständige Erziehungsberater Organisiert einen Nachschreibetermin in einer Freistunde des Schülers innerhalb der Woche nach der Abwesenheit.

In dem Fall, dass zwei oder mehr Schüler den gleichen Test nachschreiben, sollten der zuständige Erziehungsberater die Schüler beaufsichtigen. Sollte dies nicht möglich sein, werden Lehrer mit der Aufsicht beauftragt, es sei denn es sind verschiedene Räume für jeden einzelnen Schüler verfügbar. Die Testmaterialien sollten den zuständigen Fachlehrern noch am Tag des Nachschreibetermins übergeben werden.